

Anfragen von Einwohnern
zur Kreistagssitzung am 25.09.2019

<u>Einreicher:</u>	R. Oppermann	<u>Eingang:</u>	16.09.2019
		<u>lfd. Nr.:</u>	02/2019

Frage:

Werden von gemeinsamen Beratungssitzungen von Vertretern der Kreisverwaltung und dem Jobcenter regelmäßig Protokolle, mindestens Ergebnisniederschriften, angefertigt und aufbewahrt? Falls nicht, warum nicht? Wie viele solcher gemeinsamen Beratungssitzungen haben seit dem 01. Januar 2017 stattgefunden? Finden diese turnusmäßig oder bei jeweiligem gemeinsamen Beratungsbedarf statt?

Antwort:

Die Frage, ob zu einzelnen Beratungen, Abstimmungen ... ein schriftliches Protokoll gefertigt wird, regeln die/der Einladende bzw. die teilnehmenden Partner.

Die Frage der Protokollfertigung steht regelmäßig in Abhängigkeit von der Notwendigkeit einer zu treffenden Regelung, der Bedeutung und der Tragweite des Beratungsgegenstandes, der Divergenz der Auffassungen ... Eine verpflichtende Regelung zur Fertigung von Protokollen besteht nicht.

Seit dem 1. Januar 2017 hat es, abgesehen von Sitzungen im Rahmen von Trägerversammlungen, keine Beratungstermine gegeben. Hieraus ist ablesbar, dass es gemeinsame Beratungen nur anlassbezogen, und nicht in regelmäßigen Abständen gibt.

Frage:

Wie stellt der Landrat sicher, dass seine Vorgaben, etwa die erforderliche sorgfältige Einzelfallprüfung, tatsächlich im Jobcenter umgesetzt wird. Sind dem Landrat darüber Beschwerden bekannt, dass nicht in jedem Einzelfall eine sorgfältige Einzelfallprüfung stattfindet?

Antwort:

Jobcenter und Landkreis sind selbständige Behörden, welche an Recht und Gesetz gebunden sind (Art. 20 GG). Insoweit darf zunächst grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass im Jobcenter JL die Aufgaben sowohl in BA- wie auch in Landkreiszuständigkeit ordnungsgemäß erfüllt werden. Eine Bearbeitung

sozialrechtlicher Einzelverfahren ist überdies ohne eine sorgfältige Einzelfallprüfung nicht denkbar.

Beschwerden darüber, dass in Einzelfällen eine sorgfältige Einzelfallprüfung nicht stattgefunden habe, sind mir, mit Ausnahme Ihrer Schriftsätze, nicht bekannt (und sind regelmäßig auch nicht zu erwarten, da Beschwerden leistungsberechtigter Personen an den Geschäftsführer des Jobcenters zu richten wären, der die Geschäfte des Jobcenters führt und die Behörde vertritt, und der die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse bzgl. aller dort Beschäftigten ausübt [§ 44d Abs. 1 und 4 SGB II].)

Frage:

Gibt es richterliche Hinweise oder Beschlüsse aus dem Sozialgericht Magdeburg, dass die KdUH-Richtlinie des sozialdemokratischen Landrats in der aktuellen Fassung und/oder in vorherigen Fassungen rechtswidrig ist? Ist es richtig, dass nach richterlichen Hinweisen oder Beschlüssen des Sozialgerichts Magdeburg, der Landrat während seiner bisherigen Amtszeit keine rechtskonforme KdUH-Richtlinie vorgelegt hat; es soll jeweils das unbedingt notwendige rechtskonforme schlüssige Konzept fehlen und dass die KdUH-Richtlinie gleichwohl zur Bestimmung angemessener Bedarfe für die Unterkunft und Heizung angewendet wurde und angewendet wird?

Antwort:

Am 5. August dieses Jahres ist dem Landkreis über das Jobcenter ein erster richterlicher Hinweis des Sozialgerichts MD zugegangen, in welchem dargelegt wird, dass "... eine Nachbesserung der KdUH-Werte im Landkreis Jerichower Land angezeigt sein dürfte...". Hintergrund hierfür sind die Ihnen bekannten Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 30.1.2019. Diesen Entscheidungen folgend hat das Sozialgericht MD den Landkreis aufgefordert, die Werte nachzubessern. Die Aufforderung betrifft die Werte des Erhebungsberichts vom September 2014, mithin die KdU-Richtlinien mit Gültigkeit bis zum 31.12.2018.